

Versicherungsrecht

Herausgeber: Prof. Dr. Manfred Wandt, Frankfurt/M.

Herausgeberbeirat: Prof. Dr. Walter Bayer, Jena; RA Dr. Gunne Bähr, LL.M., Köln; Prof. Dr. Dr. h. c. mult. Claus-Wilhelm Canaris, München; Prof. Dres. iur. Dres. med. h. c. Erwin Deutsch, Göttingen; Prof. Dr. Meinrad Dreher, LL.M., Mainz; RA Dr. Joachim Grote, Köln; VRIOLG Dr. Gregor Gundlach, Hamm; RiBGH Marion Harsdorf-Gebhardt, Karlsruhe; RA Dr. Bodo Hasse, LL.M., München; Prof. Dr. Helmut Heiss, LL.M., Zürich; VRIOLG Dr. Ulrich Herrmann, Karlsruhe; Prof. Dr. Robert Koch, LL.M., Hamburg; Prof. Dr. Egon Lorenz, Mannheim; RA Dr. Bernd Michaels, Düsseldorf; VizepräsiBGH a. D. Dr. Gerda Müller, Karlsruhe; Prof. Dr. Petra Pohlmann, Münster; Prof. Dr. Roland Rixecker, Saarbrücken; Prof. Dr. Martin Schauer, Wien; Prof. Dr. Andreas Spickhoff, München; VRIOLG a. D. Wilfried Terno, Karlsruhe; RiBGH Vera von Pentz, Karlsruhe; Prof. Dr. Gerhard Wagner, LL.M., Berlin.

Hauptschriftleitung: Prof. Dr. Manfred Wandt. Weitere Mitglieder der Schriftleitung: Prof. Dr. Oliver Brand, LL.M., Mannheim (Kranken- und Unfallversicherung, Straßenverkehrsrecht), Dr. Jürgen Bürkle, Stuttgart (Versicherungsaufsichts- und Versicherungsunternehmensrecht), VRIOLG a. D. Lothar Jaeger, Köln (Berufshaftungs- und Amtshaftungsrecht), RA Dr. Theo Langheid, Köln (Allgemeines Versicherungsvertragsrecht, alle Versicherungszweige außer Haftpflicht- und Personenversicherung), Prof. Dr. Dirk Looschelders, Düsseldorf (Haftpflichtversicherung, Haftungsrecht, Sozialversicherungsrecht, Internationales Privat- und Prozessrecht), Prof. Dr. Peter Reiff, Trier (Allgemeines Versicherungsvertragsrecht, Lebens- und Berufsunfähigkeitsversicherung, Vertriebsrecht, Prozessrecht).

VersR 67. Jahrgang

15. Januar 2016

Heft 2 · 73–144

Aufsätze

Das Lebensalter des Verletzten – eine Bemessungsdeterminante beim Schmerzensgeld?

Prof. Dr. Christian Huber, Aachen*

I. Bis heute keine überzeugende Formel für die Umrechnung von Schmerzen in Geld gefunden

Wie man weder den Stein der Weisen noch eine Zauberformel für die Herstellung von Gold gefunden hat, ist es bisher auch nicht gelungen, eine überzeugende Formel für die Umrechnung von Schmerzen in Geld zu entwickeln. Dass es für erlittene Schmerzen eine Abgeltung geben soll, darüber herrscht Einigkeit. Wieviel genau geschuldet ist und wofür dann im Einzelnen, das ist umstritten. Billig soll die Entschädigung sein nach § 253 Abs. 2 BGB; das bedeutet angemessen, nicht aber knickrig oder gering. Die Höhe der Abgeltung für Schmerzen ist von verschiedenen Komponenten abhängig:

Eine Komponente ist, ob das Mitgefühl in einer Gesellschaft positiv besetzt ist oder man sich für seine Schmerzen eher schämen soll. Im protestantischen Norden trägt man den Schmerz nicht zur Schau. Im Allgemeinen Landrecht für die Preußischen Staaten (ALR) von 1794 hieß es noch: Die feinen Leute lassen sich ihre Schmerzen nicht in Geld abkaufen. Im barocken katholischen Süden zelebriert man selbst noch die Leiden – man denke nur an die schöne Leiche und den anschließenden Leichenschmaus¹.

Eine zweite Komponente liegt darin, mit welchem Instrumentarium in der Vermögenssphäre aufgespürt wird, ob eine Einbuße nicht doch bei Betrachtung des Geldbeutels messbar ist – mit

freiem Auge oder dem Elektronenmikroskop. Das Instrumentarium zum Aufspüren von Vermögenseinbußen ist im deutschsprachigen Rechtskreis hoch entwickelt. Das Bemühen, beim Vermögensschaden möglichst genau zu rechnen, entspricht zudem deutscher Gründlichkeit. Dazu kommt das Leitbild des BGB, den Richter möglichst eng an das Gesetz zu binden. Was nicht als Vermögensschaden identifizierbar ist, das ist eine pauschale Restgröße, die zudem nur in den im Gesetz ausdrücklich aufgezählten Fällen ersatzfähig ist, so § 253 Abs. 1 BGB².

Im romanischen Rechtskreis liegt der Akzent der Wahrnehmung mehr bei den Gefühlen und weniger bei den Vermögenseinbußen. Beeindruckend ist, welchen Facettenreichtum das französische Recht bei den jeweils beeinträchtigten Gefühlen entwickelt hat. Demgegenüber wird beim Vermögensschaden eine globale Betrachtung angestellt³. Dazu kommt der hohe Stellenwert der Souveränität des jeweiligen Gerichts bei Festlegung eines Pauschalbetrags.

* Der Autor ist Inhaber eines Lehrstuhls für Bürgerliches Recht, Wirtschaftsrecht und Arbeitsrecht an der RWTH Aachen. Das Manuskript beruht auf einem am 19. 6. 2015 auf dem 5. Düsseldorfer Verkehrsrechtsforum gehaltenen Vortrag. Die Vortragsform wurde im Wesentlichen beibehalten.

II. Unmögliche und mögliche rationale Aussagen

Ob die Abgeltung der Gefühle oder der Vermögenseinbußen dominieren soll, das ist eine Frage der jeweiligen nationalen Rechtskultur⁴. Darüber ist kaum eine rationale Aussage möglich. Ob das eine oder das andere überzeugender ist, dafür wurde der Stein der Weisen auch noch nicht gefunden. Sehr wohl ist aber eine rationale Aussage darüber möglich, welchem Verletzten im Vergleich zu einem anderen Verletzten mehr oder weniger zustehen soll. Die Antwort darauf ist auch abhängig davon, welches Verhältnis zwischen Vermögensschaden und Schmerzensgeld besteht.

Soweit eine Restitution möglich ist und durchgeführt wird, gebührt Ersatz der jeweiligen Aufwendungen. Das hat der BGH⁵ ausgesprochen, als eine Schlosseigentümerin für mehrere 100 000 Euro ihren Zweitwohnsitz in der Schweiz behindertengerecht adaptieren ließ, wobei sie die Durchführung der Maßnahme nicht einmal in Angriff genommen, sondern bloß einen solchen verletzungsbedingten Bedarf behauptet hatte. Bei der behindertengerechten Ausgestaltung eines Motorrads für einen Querschnittsgelähmten hat er kurz davor⁶ noch gegenteilig entschieden. Bemerkenswert ist, dass der damals an der Motorrad-Entscheidung beteiligte BGH-Richter *Zoll*⁷ diese heute kritisch sieht.

Berichtenswert ist in diesem Zusammenhang auch eine Entscheidung des OLG Koblenz⁸, in der die Geschädigte nach einer Unterschenkelamputation die Kosten eines passgenauen Sattels zum Reiten 25 Jahre nach dem Unfall verlangt hatte. Das OLG Koblenz hat das auf vermehrte Bedürfnisse gestützte Begehren abgelehnt, weil

„die Ausübung des Reitsports für ihr Leben vor dem Unfall (nicht) von so prägender Bedeutung war, dass sich die Wiederaufnahme des Reitsports als Ausdruck der Aufrechterhaltung eines erreichten Lebensstandards darstellt“.

Es hat eine bloß immaterielle Beeinträchtigung der Lebensfreude angenommen, deren Ausgleich unter dem Gesichtspunkt der Bemessung des Schmerzensgeldes zu erfolgen hat.

Die Kritik von *Luckey*⁹ und *Zoll*¹⁰ daran ist berechtigt. Bei den vermehrten Bedürfnissen kommt es nicht darauf an, bloß den Lebensschnitt im *Unfallzeitpunkt* wiederherzustellen oder zumindest anzunähern, sondern den im Vergleich zu einem Gesunden im *weiteren Leben*; darüber hinaus sollen die vermehrten Bedürfnisse gerade eine Annäherung des Standards der privaten Lebensführung bewirken, wobei die Aufwendungen für konkrete Maßnahmen sehr viel mehr ausmachen als die Berücksichtigung im Rahmen des Schmerzensgeldes. Sollte durch das Schmerzensgeld auch eine solche konkrete Unbill abgegolten (worden) sein, was aber ein entsprechendes Vorbringen durch die Anspruchstellerin voraussetzt, woran es häufig fehlen wird¹¹, wäre erwägenswert, beim Anspruch wegen vermehrter Bedürfnisse den anteiligen Schmerzensgeldanspruch in Abzug zu bringen. Das Interesse des Ersatzpflichtigen, typischerweise des Haftpflichtversicherers, die Akte möglichst rasch schließen zu können, muss insoweit gegenüber dem berechtigten Restitutionsinteresse des Geschädigten zurücktreten¹².

Generell kann man folgende Aussage treffen: Soweit eine Annäherung an den Zustand wie ohne Schädigung nicht möglich ist¹³ oder keine entsprechende Maßnahme ergriffen wird, erfolgt die Abgeltung einer solchen (restlichen) immateriellen Einbuße durch das Schmerzensgeld. Ansonsten verhalten sich vermehrte Bedürfnisse und Schmerzensgeld ähnlich wie kommunizierende Gefäße: Der Ersatz ist am höchsten, wenn es zu einer möglichst weitgehenden Restitution kommt, also der Geschädigte viele konkrete Maßnahmen zur Herstellung einer Ersatzlage ergreift mit der Folge, dass das restliche Schmerzensgeld mäßig

ausfällt. Der Ersatz ist demgegenüber am geringsten, wenn überhaupt keine Restitution stattfindet und bloß eine pauschale Abgeltung durch das Schmerzensgeld erfolgt, das dann zwar für sich höher ausfällt, aber der zuerkannte Gesamtbetrag ist geringer, weil keine weiteren Aufwendungen als vermehrte Bedürfnisse geschuldet sind.

Das Schmerzensgeld ist seit dem 1. 1. 2002 im Kontext der §§ 249 ff. BGB geregelt. Das ist mehr als eine bloße Standortverlegung. Das hat auch inhaltliche Auswirkungen¹⁴. Damit einher geht eine möglichst gleiche Genauigkeit bei der Ermittlung des Umfangs wie beim Vermögensschaden¹⁵. Abzustellen ist auf subjektiv-konkrete Umstände, soweit das bei Schmerzen möglich ist. *Slizyk*¹⁶ plädiert gar für das Führen eines Schmerztagebuchs. Das erscheint übertrieben und zudem unpraktikabel; schon beim Haushaltsführerschaden ist das schwer zu handhaben¹⁷. Eine möglichst präzise Erfassung des Umfangs des Schmerzensgeldes entspricht aber dem Bemühen um Stimmigkeit mit dem Schadenskonzept des BGB. Dies dient auch der Vorhersehbarkeit der Rechtsfolge und damit der Bändigung von Eigenmächtigkeiten des jeweiligen Gerichts, wodurch eine Annäherung an einen Subsumtionsautomaten erreicht wird.

Bedacht genommen werden sollte auch auf die Funktion des Schmerzensgeldes: Es geht um die Verschaffung von Erleichterungen und Annehmlichkeiten als Ausgleich für Schmerzen und Unbill. Das Schmerzensgeld muss dafür verwendet werden können, dem Verletzten etwas Gutes zu tun, auch wenn kein Ver-

- 1 *Huber*, Kein Angehörigenschmerzensgeld de lege lata – Deutschland auch künftig der letzte Mohikaner in Europa oder ein Befreiungsschlag aus der Isolation NZV 2012, 5 (6 f.).
- 2 Zu den – heute überholten – Beweggründen des historischen Gesetzgebers zu einem solch restriktiven Ansatz *Schiemann* in Staudinger, BGB Neubearb. 2005 § 253 Rn. 1 f.
- 3 *Huber*, Entschädigungsniveau und Verjährung von Schadenersatzansprüchen bei Verkehrsunfällen im EU-Ausland – Bericht von *Demolin*, *Brulard*, *Barthélémy-Hoche* für die EU-Kommission ZVR 2014, 49.
- 4 *Vismara*, Ersatzleistung für Personenschäden in Europa im Vergleich PHI 2013, 138.
- 5 BGH VersR 2005, 1559 mit Besprechungsaufsatz *Huber*, Behinderungsbedingter Umbau – hat es der Schlossherr besser? NZV 2005, 620.
- 6 BGH VersR 2004, 482.
- 7 *Zoll*, Schadensregulierung bei vermehrten Bedürfnissen Schwerstverletzter NJW 2014, 967 (972 f.) sowie ders., Probleme bei Heilbehandlungskosten und vermehrten Bedürfnissen in Abgrenzung zum Schmerzensgeld in Festschrift für Lothar Jaeger zum 75. Geburtstag 2014 S. 473, 474 ff.
- 8 OLG Koblenz VersR 2013, 725 mit Anm. von *Luckey*.
- 9 *Luckey* VersR 2013, 725 (726).
- 10 *Zoll* NJW 2014, 967 (972); ders. aaO (Fn. 7) S. 478 ff.
- 11 *Huber* in Dauner-Lieb/Heidel/Ring, BGB 3. Aufl. 2015 §§ 842, 843 Rn. 212 a.
- 12 *Zoll* aaO (Fn. 7) S. 480.
- 13 Das österreichische Recht verwendet dafür den Begriff der Schaffung einer Ersatzlage. Dazu *Huber* in Schwimann, Taschenkomm. zum ABGB 3. Aufl. 2015 § 1323 Rn. 4.
- 14 So nachdrücklich *Lepa* (ehemaliger BGH-Richter), Die Wandlung des Schmerzensgeldanspruchs und ihre Folgen in *Neminem laedere* – Aspekte des Haftungsrechts – Festschrift für Gerda Müller zum 65. Geburtstag 2009 S. 113 ff.
- 15 A. A. KG VersR 2011, 274: Das Schmerzensgeld ist nicht auf Heller und Pfennig bestimmbar und für jedermann begründbar.
- 16 *Slizyk*, IMM-Dat 10. Aufl. 2014 Rn. 25.
- 17 Zu den Schwierigkeiten bei Darlegung des Haushaltsführerschadens *Huber* aaO (Fn. 11) Rn. 173.

wendungsnachweis verlangt wird¹⁸. Es ist eine Ausprägung der Kompensation und unterscheidet sich insofern von den Heilungskosten und den vermehrte Bedürfnissen, deren Ersatz von der widmungsgemäßen Verwendung abhängig ist. Zu beachten ist dabei, dass je gravierender die Verletzung ist, umso weniger eine (vollständige) Kompensation für den zugefügten Schmerz zu erreichen sein wird. Geradezu das Ende – dieser Fahnenstange – bildet die eigene Fallgruppe des empfindungsunfähigen Verletzten¹⁹, der prototypischerweise jahrelang im Koma dahindämmert. Bei ihm sowie dem Verletzten, der die körperliche Beeinträchtigung um nur wenige Wochen oder Monate bis zum Tod überlebt, ist der Zuspruch von Schmerzensgeld mit dem herkömmlichen Ausgleichskonzept nicht zu begründen. Der Zuspruch erfolgt dabei durch eine normative Korrektur unter Bezugnahme auf die Zerstörung der Persönlichkeit²⁰.

III. Vorgaben des BGH und Praxis für die Ermittlung der Schmerzensgeldhöhe

Um rationale Bemessungsdeterminanten ausfindig zu machen, ist es geboten, solche aus der Judikatur des BGH zu ermitteln, nachdem der Wortlaut der Norm (§ 253 Abs. 2 BGB) keine näheren Angaben macht, abgesehen davon, dass der Ersatz „billig“ sein soll. Folgende wiederkehrende Formulierungen finden sich: Der Ersatzbetrag muss „in einem angemessenen Verhältnis zu Art und Dauer der Verletzung unter Berücksichtigung aller für die Höhe maßgebenden Umstände stehen“²¹. Wie groß der tatrichterliche Freiraum ist, belegt die Aussage, dass (bloß) „keine Willkür vorliegen“ darf sowie „das Bemühen um eine dem Schadensfall gerecht werdende Entschädigung erkennbar“ sein muss²². Das sind besonders „weiche“ Kriterien; dagegen wird kaum eine Bemessung verstoßen. Wann liegt schon Willkür vor? Zudem genügt das erkennbare *Bemühen* – auf einen Erfolg soll es nicht ankommen²³. Gleichartige Verletzungen müssen immerhin annähernd gleiche Schmerzensgelder zur Folge haben²⁴. Die Frage ist dann aber: Woran misst man die Gleichartigkeit der Verletzung?

Die Folge ist, dass von den Tatgerichten vorgenommene Bemessungen kaum jemals korrigiert werden, und wenn doch, dann zumeist bei Schwerstverletzungen wie Querschnittslähmung und schwersten Hirnschäden. Die Praxis orientiert sich an Schmerzensgeldtabellen²⁵. *De facto* handelt es sich um Präjudizienrecht. Es geht um das Auffinden einer möglichst passenden Vorentscheidung. Allenfalls wird Bezug genommen auf die Geldentwertung unter Berücksichtigung des Umstands, dass die Steigerung der Ersatzbeträge bei Schwerstverletzungen in den letzten Jahren stärker ausgefallen ist als die Inflation²⁶. Die Begründung zur Schmerzensgeldhöhe fällt ansonsten dürftig aus²⁷.

IV. Was ist die passende Vorentscheidung?

Zumeist erfolgt ein isoliertes Abstellen auf das Verletzungsbild. Das Alter als Bemessungskomponente kommt entweder gar nicht vor²⁸ oder Alter und Leidensdauer bei Dauerschäden sind eine Komponente unter anderen²⁹. Zu berücksichtigen sei das allenfalls bei sehr jungen oder sehr alten Verletzten³⁰. Aber wer ist schon (sehr) jung³¹ oder (sehr) alt? Und ist das richtig?

Bei der Schmerzensgeldbemessung gibt es außerordentlich viele berücksichtigungsfähige Determinanten, ähnlich wie es viele Pflanzen im Wald gibt. Es besteht aber die Gefahr, dass man vor lauter Bäumen den Wald nicht mehr sieht. Die Wahrnehmung jeder einzelnen Pflanze birgt sogar die Gefahr, dass das Bewusstsein verloren geht, dass man sich im Wald befindet bzw. – wie einst *Hänsel und Gretel* – vom Pfad abkommt und sich verirrt. Daher gilt es, nach einem *prägenden* Bemessungsansatz Ausschau zu halten, der die Leitlinie vorgibt³². Das *Le-*

bensalter des Verletzten könnte ein solcher Ansatz sein. Das mag nicht der Stein der Weisen sein, aber ein Beitrag zu mehr Rationalität. Als man in Sachsen versucht hat, Gold herzustellen, ist man zwar daran gescheitert; immerhin hat man aber das Porzellan entdeckt.

V. Welche Rolle sollte das Lebensalter bei der Bemessung des Schmerzensgeldes spielen?

Meine Ausführungen beschränken sich in der Folge auf Verletzungen mit *Dauerschäden*. Bei solchen Verletzungen sind zwei Dimensionen zu unterscheiden: Vom Lebensalter ist typischerweise die restliche Schmerzdauer abhängig. Davon zu unterscheiden ist, dass eine Verletzung in einem bestimmten Lebensalter als besonders beschwerlich empfunden wird. Die zentrale Bemessungskomponente beim Schmerzensgeld ist nach Ansicht des Verfassers neben der Schmerzintensität die restliche Leidensdauer. Dazu gibt es in der Literatur indes diametral gegenüberliegenden Positionen:

Nach der einen ist das Schmerzensgeld (nahezu) ausschließlich nach der Schwere der Verletzung zu bemessen. Bei *Koziol* findet sich mit Bezug auf einen Beinverlust und eine Querschnittslähmung folgendes Zitat³³:

„Dem Geschädigten gelingt es häufig, sein Leid zu bewältigen und mit seiner Beeinträchtigung zu leben, so dass er nach einiger Zeit nicht wesentlich unglücklicher ist als ein Gesunder.“

18 So BGH VersR 1991, 350.

19 BGHZ 120, 1 = VersR 1993, 327.

20 Zur nahezu zeitgleichen Wende in der Judikatur in Österreich vgl. OGH vom 23. 4. 1992 – 6 Ob 535/92, 6 Ob 1558/92.

21 BGH VersR 1988, 943.

22 BGH VersR 1976, 967.

23 Ähnlich BGHZ 18, 149 = VersR 1955, 615: Betonung eines großen tatrichterlichen Freiraums.

24 BGH VersR 1970, 281 (282).

25 *Hacks/Wellner/Häcker*, Schmerzensgeldbeträge 33. Aufl. 2015; *Slizyk*, Beck'sche Schmerzensgeldtabelle 11. Aufl. 2015; *Jaeger/Luckey*, Schmerzensgeld 7. Aufl. 2014; *Schwintowski/C. Schah Sedi/M. Schah Sedi*, Handbuch Schmerzensgeld 2013.

26 Mustergültig deutlich OGH vom 24. 8. 2011 – 3 Ob 128/11 m – ZVR 2012/129, 254 mit Anm. von *Huber*.

27 *Luckey*, Schmerzensgeldtabellen – Sinnhaftigkeit und Grenzen SVR 2014, 125 (126).

28 So bei *Schmitt* in Wussow, Unfallhaftpflichtrecht 16. Aufl. 2014 Kap. 54.

29 So bereits RG vom 7. 4. 1932 – VI 496/31 – RGZ 136, 60 (61): Erblindung eines älteren Menschen.

30 BGH VersR 1978, 36 (38) (88-Jährige); BGH VersR 1991, 350 (73-Jähriger hat keinen so langen Leidensweg wie ein jüngerer Mensch); ebenso *Oetker* in Münch. Komm. zum BGB 6. Aufl. 2012 § 253 Rn. 43; ähnlich *Vieweg/Lorz* in juris-PK zum BGB 6. Aufl. 2012 § 253 Rn. 72 (Alter ist bei Bemessung miteinzubeziehen).

31 Ähnlich die Rechtslage in der Schweiz durch Zubilligung eines Zuschlags; dazu *Landolt* in Hütte/Landolt, Genugtuungsrecht 2013 II Rn. 441: So bei Verletzten bis zum 40. Lebensjahr.

32 Bei einem Wald hat jeder einzelne Baum seine Eigenart; gleichwohl ist folgende Einteilung bekannt: Es gibt Laub- und Nadelwälder. Bei einem Nadelwald gibt es Tannen und Fichten sowie Föhren und Lärchen. Selbst wenn ein Holunderstrauch und Brombeeren in einem Fichtenwald wachsen und eine vereinzelt Esche, wird er trotzdem als Fichtenwald bezeichnet, weil diese Bäume das Gepräge geben.

33 *Koziol*, Die Bedeutung des Zeitfaktors bei der Bemessung ideeller Schäden in Privatrecht im Spannungsfeld zwischen gesellschaftlichem Wandel und ethischer Verantwortung – Festschrift für Heinz Hausheer zum 65. Geburtstag 2002 S. 597, 600.

Die gerade gegenteilige Position nehmen ein *Schwintowski/C. Schah Sedi/M. Schah Sedi*³⁴: Je länger eine Person leiden muss, umso höher muss das Schmerzensgeld sein, eigentlich im proportionalen Verhältnis.

Bei gegenläufigen Meinungen liegt die Wahrheit häufig zwischen den Extrempositionen, wenn auch nicht immer genau in der Mitte. Es ist das Wesen der Dialektik, dass man aus These und Antithese eine Synthese gewinnt. Die Aussage „Jeder Verletzte fühlt sich nach einiger Zeit auch nicht viel schlechter als ein Gesunder“ ist jedenfalls nicht empirisch abgesichert. Nach meiner Einschätzung würden dieser Aussage die wenigsten Querschnittsgelähmten zustimmen. Sie werden eine solche Äußerung als zynisch und menschenverachtend empfinden³⁵. Worin könnte aber wenigstens ein Funken Wahrheit liegen?

Die allererste Phase von einem vor der Verletzung kerngesunden Menschen zu einer nun beträchtlich malträtierten Person wird von jedem auf Dauer Verletzten als besonders beschwerlich empfunden. Eine besondere Niedergeschlagenheit ist in diesem Lebensabschnitt zu beobachten, ehe der Verletzte ein neues Lebensgleichgewicht (empfindet und sich von dem verabschiedet, was möglich war bzw. ohne Verletzung möglich gewesen wäre und sich auf den geringeren Aktionsradius einrichtet, der noch verblieben ist. Für diese erste Phase gebührt daher ein besonderer Zuschlag in Abhängigkeit davon, wie lange diese Phase gedauert hat oder dauern wird. Häufig ist das der Zeitraum, bis zu dem ein Endzustand eingetreten ist und keine weitere Heilung mehr möglich ist. Nach den Postulaten der subjektiv-konkreten Schadensberechnung ist das Ausmaß des ersatzfähigen immateriellen Schadens zudem abhängig von der Lebensführung und dem Lebensplan der verletzten Person³⁶.

Davon abgesehen ist aber die *Leidensdauer* der zentrale Ansatzpunkt für die Bemessung. Wenn Schmerzintensität und Gewöhnung daran zu einer konstanten Beeinträchtigung geworden sind, ist im Ausgangspunkt für die restliche Phase eine proportionale Berücksichtigung geboten. Der Zuspruch einer die Geldentwertung berücksichtigenden Rente wäre dafür das angemessene Äquivalent³⁷. Auch im deutschen Zwangsvollstreckungsrecht besteht die Möglichkeit der Indexbindung an den Verbraucherpreisindex³⁸. Allein, bisher wurde so etwas nicht begehrt. In Deutschland ist beim Schmerzensgeld der Zuspruch einer Rente gegenüber der Kapitalentschädigung zudem bloß die Ausnahme von der Regel. Eine Rente gebührt nur bei besonders schwerer Beeinträchtigung, die der Verletzte jeweils aufs Neue als schmerzlich empfindet. Ist das aber nicht bei jedem Dauerschaden so? Bei welchem ist das anders? Womöglich ist diese Einschränkung jedenfalls mit diesem Argument rational nicht begründbar und auf Sicht gar nicht haltbar³⁹. In absehbarer Zeit wird es eine Entscheidung des Großen Senats in Zivilsachen des BGH zum Schmerzensgeld geben⁴⁰. Womöglich führt diese dann zu neuen Leitlinien.

Schon derzeit besteht aber Konsens darüber, dass durch den Teilzuspruch einer Rente neben dem Kapital keine unterschiedliche Belastung des Ersatzpflichtigen gegenüber der Zahlung eines ausschließlichen Kapitalbetrags erfolgen darf⁴¹. Wenn das so ist, dann sind der Zuspruch von Kapital und zusätzlicher Rente oder eines ausschließlichen Kapitals bloße Modalitäten der Ersatzleistung. Dabei ist zu beachten, dass der Vorzug der Rente darin liegt, dass diese die passende Befristung in sich trägt, nämlich durch das jeweilige Ableben des Verletzten⁴².

Vice versa liegt der Nachteil des Kapitalbetrags darin, dass für die Zeitdauer der noch zu erduldenen Schmerzen eine Prognose erforderlich ist, die naturgemäß mit Unwägbarkeiten belastet ist. Ausgangspunkt ist eine möglichst aktuelle Sterbeta-

fel für durchschnittlich gesunde Menschen. Nach den Geboten der subjektiv-konkreten Schadensberechnung sind Abschläge zu machen wegen der anlage- oder verletzungsbedingt herabgesetzten Lebenserwartung des Anspruchstellers. Dass der verletzte Anspruchsteller wegen seiner besonders robusten Gesundheit eine höhere als die durchschnittliche Lebenserwartung hat, mag vorkommen, wird aber – schon wegen seiner Verletzung – die Ausnahme sein. In einem solchen Fall wäre ein Zuschlag geboten.

Dazu kommt das Problem des Kapitalisierungszinssatzes. Dieser liegt wegen des historisch tiefen Zinsniveaus im Moment unter 1 %. Unter Berücksichtigung der Inflation müsste er sogar negativ sein. Das ist für den Ersatzpflichtigen bei der Schmerzensgeldrente vorteilhaft – in allen anderen Fällen, in denen die Rente der Regelfall ist, verhält es sich indes gegenteilig. Eine Abzinsung ist aber aus Gründen der Vergleichbarkeit wie beim Vermögenspersonenschaden jedenfalls geboten. Zu welchen wenig sachgerechten Ergebnissen eine Ignorierung dieses Erfordernisses führt, zeigt eine Entscheidung des LG Saarbrücken⁴³, das 1984 (damals!) bei Erblindung an einen Verletzten „vor der Mitte des Lebens“ (ungekürzt) 150 000 Euro zugesprochen hat mit der Begründung, dass schon für einen Armbruch mit einer Leidensdauer von einem Monat 1000 Euro gebühren und nicht einzusehen sei, dass für so viele Jahre mit einer gravierenderen Verletzung pro Zeiteinheit eine geringere Entschädigung gebühren soll. Die Ausgangsüberlegung ist durchaus zu billigen, die Ausklammerung der Abzinsung – bei einem damals ganz anderen Zinsniveau – jedoch nicht.

Abschließend soll darauf eingegangen werden, dass manche Verletzungen in einem bestimmten Lebensalter entweder besonders beschwerlich sind oder umgekehrt auch eine geringere Rolle spielen können. Zutreffend ist die Beobachtung einer Sondersituation für Kinder⁴⁴ und betagte Menschen. Bei einem 16-Jährigen ist die durch die Beinamputation erfolgende Beeinträchtigung bei der Sportausübung besonders schmerzlich⁴⁵. Bei einem viereinhalbjährigen Kind gebührt ein Zuschlag gegenüber einem bei einem Geburtsschaden verletzten Kind, weil das viereinhalbjährige Kind noch eine rudimentäre Erinnerung an „das frühere Leben“ hat⁴⁶. Demgegenüber ist zu beachten, dass Jugendliche oder Menschen in der Mitte des Lebens sich auf eine neue Situation besser einstellen können, weshalb älteren Menschen ein besonderer Zuschlag gebührt.

34 *Schwintowski/C. Schah Sedi/M. Schah Sedi* aaO (Fn. 25) S. 13 ff.

35 So auch *Slizyk* aaO (Fn. 16) Rn. 28.

36 So zutreffend *Ebert* in Erman, BGB 14. Aufl. 2014 § 253 Rn. 16 für die Sportausübung; a. A. *Spindler* in Beck-OK zum BGB Edition 35 – Stand 1. 11. 2013 – § 253 Rn. 39.

37 *Huber*, Die Schmerzensgeldrente – bloß eine alternative Abgeltungsform? in *Versicherungsrecht, Haftungs- und Schadensrecht – Festschrift für Egon Lorenz zum 80. Geburtstag*, Verlag Versicherungswirtschaft, Karlsruhe 2014 S. 603, 629 ff.

38 *Lackmann*, Zwangsvollstreckungsrecht 10. Aufl. 2013 Rn. 56 ff.

39 *Huber* aaO (Fn. 37) S. 621.

40 BGH vom 8. 10. 2014 – 2 StR 137/14 + 337/14 – r+s 2015, 94.

41 OLG München VersR 1989, 1203.

42 BGH VersR 1991, 350: Gerade bei älterem Verletzten – hier 73 Jahre – ist die Rente die angemessene Art der Entschädigung.

43 LG Saarbrücken vom 28. 6. 1984 – 3 O 501/82 – DAR 1984, 323.

44 Ausführlich dazu *Luckey*, Die Berücksichtigung von Präjudizen bei der Bemessung von Schmerzensgeld – fanfare for the common law? in *Festschrift für Christoph Eggert zum 65. Geburtstag* 2008 S. 181, 191.

45 OLG München vom 24. 9. 2010 – 10 U 2671/10 – juris.

46 KG VersR 2012, 766.

Diese Umstände sind aber geringer zu gewichten als die Leidensdauer⁴⁷. Das eine kann man mit dem anderen auch nicht pauschal verrechnen⁴⁸. Auch in anderem Zusammenhang werden mitunter Äpfel mit Birnen verrechnet. Das OLG Naumburg⁴⁹ entgegnet dem Einwand des Bekl., dass das Schmerzensgeld von 150 000 Euro zu hoch sei, weil der Verletzte bereits 66 Jahre alt sei, mit dem Argument, dass es beim Zuspruch in dieser Höhe bleibe, weil dem Haftpflichtversicherer ein zögerliches Regulierungsverhalten vorzuwerfen sei. Das Anliegen des Verfassers lautet (auch) in diesem Zusammenhang: Bei der quantitativen Bestimmung der einzelnen Einflussgrößen sind diese nach Möglichkeit zu trennen und jeweils zu gewichten; vorzugehen ist mit dem Skalpell und nicht mit der Axt.

Bedacht werden sollte, dass infolge des Alters auch Abschläge denkbar sind. Eine Potenzstörung bei einem 80-Jährigen hat nicht die gleiche Wertigkeit wie bei einem 35-Jährigen, sofern es sich nicht um Ausnahmepersönlichkeiten handelt. Eine Narbe im Gesicht einer 80-Jährigen wird weniger starke Unbill auslösen als bei einer 25-Jährigen, wobei auch da Ausnahmen denkbar sein mögen. Was indes keinesfalls überzeugt, das ist eine Aussage des KG⁵⁰ zum Schmerzensgeldanspruch eines 22-jährigen Verletzten, dass das körperliche Wohlbefinden bei einem jungen Menschen von größerer Bedeutung sei als bei einem alten Menschen. Das sehe ich anders: Jeder fühlt sich gerne wohl, gleichgültig ob jung oder alt⁵¹.

VI. Wirtschaftliche Auswirkungen der hier vertretenen Ansicht

Anliegen dieses Beitrags ist nicht ein Plädoyer für die Anhebung oder Absenkung des Schmerzensgeldniveaus. Der Trend zu immer noch höheren Schmerzensgeldern ist nicht zu begrüßen. Die Schallmauer von 700 000 Euro wurde vor kurzem durch eine Entscheidung des LG Aachen⁵² durchbrochen; allerdings erfolgte eine Rücknahme der Klage nach Hinweis der Abweisung des Begehrens über 500 000 Euro durch das OLG Köln⁵³. Besonders hohe Beträge haben insbesondere bei Verletzten keinen Sinn, denen man mit dem zuerkannten Schmerzensgeld nichts Gutes (mehr) tun kann, die wie Komapatienten (häufig) keine Schmerzempfindung mehr haben. Mitunter fließen beträchtliche Geldbeträge Erben zu, die sich womöglich niemals um den pflegebedürftigen Schwerverletzten gekümmert haben, schlimmstenfalls in Ermangelung von Erben sogar dem Fiskus⁵⁴.

Angemessener wäre insoweit ein Trauerschmerzensgeld⁵⁵ zugunsten wirklich trauernder Erben, vor allem aber eine angemessene Abgeltung der Pflegeleistungen, die meist von Angehörigen erbracht werden. Hier liegt vieles im Argen. Der in Deutschland ersatzfähige Stundenlohn liegt bei der Erbringung von Pflegeleistungen durch Angehörige bei ca. 1/3 desjenigen von Österreich, und das bei vergleichbarer Kaufkraftparität⁵⁶. Vom Ansatz her sind auch die schweizerischen Werte auf österreichischem Niveau, nominell wegen der höheren Kaufkraftparität naturgemäß beträchtlich höher⁵⁷. Insofern ist die Intention von *Schwintowski/C. Schah Sedi/M. Schah Sedi*⁵⁸ weiter gehend. Sie fordern nicht nur eine taggenaue Bemessung, sondern auch eine Reduzierung der Billigkeit im Rahmen der Beurteilung des Einzelfalls. Die Festlegung von (abgestuften) Tagessätzen würde im wirtschaftlichen Ergebnis zu einer beträchtlichen Anhebung der Schmerzensgelder führen. Die Berechtigung soll an dieser Stelle dahingestellt bleiben.

Nach der Negativaussage und der Abgrenzung zu anderen Autoren sei abschließend eine Botschaft betont, die Anliegen dieses Beitrags ist: Bei Akzeptanz des hier vorgeschlagenen Bemessungsansatzes käme es zu einer Umverteilung von den Alten zu den Jungen oder jedenfalls zu denen, die mitten im Leben ste-

hen. Maßgeblich sollte die restliche Leidensdauer sein, die auch bei einem jungen Menschen gering sein kann⁵⁹. Manche treten für das Lebensalter als zentrale Bemessungsdeterminante ein, ziehen daraus aber nur halbherzige Konsequenzen. *Luckey*⁶⁰ benennt – wie hier vertreten – das Alter als zentrale Bemessungskomponente, verweist aber darauf, dass das Schmerzensgeld bei alten Menschen nicht um die „Abschreibungsquote“ sinken dürfe. Ähnlich äußern sich andere⁶¹, dass das Schmerzensgeld bei Jungen steigen, bei Alten aber auf dem bisherigen Niveau bleiben müsse.

Demgegenüber ist zu sagen: Wer A sagt, muss auch B sagen. Ob die Alten gegenüber dem Status quo weniger bekommen sollen oder die Jungen mehr, das ist eine Frage des richtigen Schmerzensgeldniveaus. Das ist aber nicht mein Thema. Jedenfalls sollte es einen geringeren Ersatz für solche Verletzte geben, die bloß wenige Tage oder Wochen nach der Verletzung sterben, ohne das Bewusstsein erlangt zu haben⁶². Bei diesen gebührt auch kein Zuschlag für die Eingewöhnung in eine neue Lebenssituation; eine solche findet nämlich bei diesen gerade nicht statt.

Bei der Bindung der Schmerzensgeldbemessung primär an die Leidensdauer des Verletzten ist eine präzisere Festsetzung der Schmerzensgeldhöhe möglich. Es erfolgt ein Abgehen von der Tendenzaussage „anders bei besonders jungen oder besonders alten Verletzten“. Das ist viel zu unscharf, weil man darüber, wer besonders jung oder besonders alt ist, unterschiedlicher Meinung sein kann, ganz abgesehen davon, dass sich dieses Kriterium präziser quantitativ abstufen lässt. Schmerzensgeld sollte nicht pauschal nach der Schwere der Verletzung zuerkannt

47 A. A. *Spindler* aaO (Fn. 36) Rn. 31.

48 So aber *Küppersbusch/Höher*, Ersatzansprüche bei Personenschäden 11. Aufl. 2013 Rn. 293.

49 OLG Naumburg VersR 2015, 505.

50 KG vom 29. 7. 2004 – 8 U 54/04 – KGR 2004, 510.

51 So auch *Luckey*, Talking 'bout my generation – der Einfluss des Alters des Verletzten auf die Schmerzensgeldbemessung VRR 2011, 406.

52 LG Aachen vom 30. 11. 2011 – 11 O 478/09 – juris: schwerster Schaden eines Zweieinhalbjährigen.

53 Dazu *Jaeger*, Entwicklung der Rechtsprechung zu hohen Schmerzensgeldern VersR 2013, 134 (136) Fn. 27.

54 Kritisch dazu *Huber*, Schmerzensgeld ohne Schmerzen bei nur kurzfristigem Überleben der Verletzten im Koma – eine sachlich gerechtfertigte Transferierung von Vermögenswerten an die Erben? NZV 1998, 345 (351); dazu jüngst *Jaeger*, Schmerzensgeldbemessung bei Todesangst VersR 2015, 1345.

55 Zum aktuellen Entwurf des Freistaats Bayern vgl. <http://www.justiz.bayern.de/presse-und-medien/pressemitteilungen/archiv/2015/16.php> samt Thesenpapier <http://www.justiz.bayern.de/presse-und-medien/pressemitteilungen/archiv/2012/19.php> (zuletzt jeweils am 24. 9. 2015 aufgerufen); dazu *Zwickel*, Schockschaden und Angehörigenschmerzensgeld: Neues vom BGH und vom Gesetzgeber NZV 2015, 214; *Hoppenstedt/Stern*, Einführung eines Anspruchs auf Angehörigenschmerzensgeld ZRP 2015, 18.

56 Dazu *Huber* aaO (Fn. 13) § 1325 Rn. 44 ff.; ders. aaO (Fn. 11) Rn. 226 ff.

57 *Landolt* in Komm. zum schweizerischen Zivilrecht 3. Aufl. 2007 Art. 46 OR Rn. 375 f.

58 *Schwintowski/C. Schah Sedi/M. Schah Sedi* aaO (Fn. 25).

59 OLG Köln VersR 2003, 602: Zuspruch von 150 000 Euro (damals!) für Leiden eines sechsjährigen Kindes für einen Zeitraum von 4 Jahren.

60 *Luckey* VRR 2011, 406 (407).

61 *Jaeger/Luckey*, Schmerzensgeld 7. Aufl. 2014 Rn. 1106; *Spindler* aaO (Fn. 36) Rn. 31; *Slizyk* aaO (Fn. 35) Rn. 35.

62 So auch *Jaeger* VersR 2013, 134 (139).

werden, sondern gewichtet nach dem Lebensalter bzw. präziser nach der restlicher Leidensdauer.

Das Argument ist simpel und hoffentlich deshalb bestechend: Es sollen diejenigen mehr erhalten, die eine noch längere Leidensdauer vor sich haben. Soweit eine Restitution im Wege der vermehrten Bedürfnisse möglich ist, wird die Zeitdauer ganz selbstverständlich berücksichtigt, so bei den Pflegeleistungen, aber auch beim Behindertenfahrzeug in Gestalt von Kraftstoff und Reinvestition, aber auch anderen Sachinvestitionen oder Vermögensfolgeschäden⁶³. Die Neupositionierung des Schmerzensgeldes im Kontext der §§ 249 ff. BGB spricht zusätzlich dafür, die zeitliche Dimension bei Schmerzensgeld und denen, die bei einer Restitution an deren Stelle treten und die eine Ausprägung des § 249 BGB sind (s. oben unter II), nicht gänzlich unterschiedlich zu behandeln.

VII. Konsequenzen für die Schmerzensgeldtabellen

Akzeptiert man den hier für sachgerecht beschriebenen Bemessungsansatz, hat das Auswirkungen für die Schmerzensgeldtabellen. Sie müssten zwar nicht neu, aber doch (*um*)geschrieben werden. Die bisherigen Tabellen stellen allein auf die Art der Verletzung ab. Um eine möglichst präzise Anpassung an die Inflation zu ermöglichen, ist die Angabe des Entscheidungsdatums der ersten Instanz erforderlich. Das ist eine Annäherung an den Zeitpunkt der Einbringung der Klage⁶⁴; dieser Zeitpunkt ist – im Gegensatz zum Datum der Entscheidung ersten Instanz – einer veröffentlichten Entscheidung ebenso wenig zu entnehmen wie der Schluss der mündlichen Streitverhandlung, zu dem der klägerische Anwalt letztmalig eine Anpassung an die Inflation vornehmen könnte. Daher hat eine annäherungsweise Aufwertung einer früheren Vergleichsentscheidung ab diesem Zeitpunkt mit dem Verbraucherpreisindex zu erfolgen, bei schwer(st)en Verletzungen mit einem weiteren Aufschlag⁶⁵.

Nach diesem Vorschlag wären zusätzlich aufzunehmen das Alter des Anspruchstellers im Zeitpunkt der Verletzung und dessen voraussichtliche *Leidensdauer* – jedenfalls bei einem Dauerschaden. Das kann nie offengelassen werden⁶⁶. Anzugeben sind die angenommene normale Lebenserwartung sowie anlage- oder verletzungsbedingte Abschlüsse oder wegen der bis dahin robusten Gesundheit oder genetischer Faktoren in der Familie auch Zuschläge. Nach Möglichkeit sollten auch die Kriterien aufgenommen werden, die im Rahmen der Billigkeit zu einer Feinjustierung geführt haben. Das gilt jedenfalls für den Zuschlag für die Phase bis zur Erreichung eines neuen Gleichgewichts, allerdings nur dort, wo eine solche Eingewöhnung auch wirklich stattfindet.

Darüber hinaus sollte ausgewiesen werden der Zuschlag, warum bei einem bestimmten Alter die Verletzung als besonders beschwerlich empfunden wird und deshalb ein höheres Schmerzensgeld gebührt, wobei aber auch eine allfällige zeitliche Begrenzung zu beachten ist. Ein Verletzter ist nicht ein ganzes Leben besonders jung. Zudem wäre es der Transparenz förderlich, wenn weitere Zu- und Abschlüsse für die Berücksichtigung bestimmter Umstände des Einzelfalls zumindest erwähnt würden, wenn schon eine Offenlegung der quantitativen Auswirkung auf die Höhe des Schmerzensgeldes unterbleibt.

Bei Akzeptanz des hier vertretenen Bemessungsansatzes kommt es zu einer Verschiebung des archimedischen Punkts: Es erfolgt dann nicht eine Anknüpfung an die Verletzung als solche, sondern an das Lebensalter bzw. die restliche Leidensdauer, präziser an das Produkt von Schmerzintensität und Schmerzdauer. Es entfällt dann ein Begründungsbedarf, warum bei einer bestimmten Verletzung einem jüngeren oder älteren Menschen ein höheres oder geringeres Schmerzensgeld zugesprochen werden soll.

Durch diese Präzisierung ist vielmehr erst der Bezugspunkt im Koordinatensystem definiert.

Dadurch lässt sich die Bandbreite des Zuspruchs auch präziser vorhersagen. Gravierende Fehlentscheidungen wie die folgenden⁶⁷ sind eher vermeidbar: Das OLG Hamm⁶⁸ hat für die Oberschenkelamputation eines Säuglings 125 000 Euro zugesprochen; demgegenüber hat das OLG Düsseldorf⁶⁹ für die gleiche Verletzung an eine Elfjährige 220 000 Euro zuerkannt. Das OLG Bremen⁷⁰ hat einem Säugling bei Blindheit und Hirnschaden 100 000 Euro zugesprochen, das OLG Hamm⁷¹ an eine 54-Jährige bei Beinlähmung sowie Harn- und Stuhlinkontinenz ebenfalls 100 000 Euro. Solche Ungereimtheiten würden bei Schmerzensgeldtabellen nach der hier vorgeschlagenen Struktur hoffentlich leichter auffallen.

VIII. Resümee

Wegen der stärkeren Berücksichtigung der Zeitkomponente würde das Schmerzensgeld wie der Personenvermögensschaden ein Stück weit genauer berechenbar. Es käme zu einem Plus an Rationalität bei der Bemessung und damit der Vorhersehbarkeit der Höhe des Zuspruchs. Ausgangsgröße für das Präjudiz, an das angeknüpft wird, wäre nicht bloß die Art der Verletzung und die damit verbundene Schmerzintensität, sondern auch das Lebensalter und die Lebenserwartung, kurzum das Produkt aus Schmerzintensität und Schmerzdauer. Bei Festlegung einer indexgebundenen Rente entfielen die Prognose der Leidensdauer sowie der Streit um den richtigen Kapitalisierungszinssatz. Die Folge wäre eine Umverteilung des Schmerzensgeldkuchens von den Alten zu den Jungen, präziser von den kurz Leidenden zu den lange Leidenden.

Bei der Schmerzensgeldbemessung benötigt man Orientierungspunkte⁷². Neben der Art der Verletzung und der damit verbundenen Schmerzintensität ist die Schmerzdauer die zentrale Bemessungsgröße. Mein Thema lautete: Das Lebensalter des Verletzten – eine Bemessungsdeterminante beim Schmerzensgeld? Beim Titel muss das Wort „eine“ hervorgehoben werden bzw. der Untertitel akzentuiert werden im Sinne von „eine ganz maßgebliche Bemessungsdeterminante“; zudem sollte als Ergebnis am Ende nicht ein Fragezeichen, sondern ein Ausrufezeichen stehen.

63 Zu den Ausprägungen möglicher vermehrter Bedürfnisse *Huber* aaO (Fn. 11) Rn. 204.

64 *Huber*, Die Entschädigungshöhe des Schmerzens(-s)geldes in Deutschland und Österreich im Vergleich zur Genugtuung in der Schweiz *HAVE* 2015, 258 (262).

65 So ausdrücklich und völlig zutreffend OGH vom 24. 8. 2011 – 3 Ob 128/11 m – ZVR 2012/129, 254 mit Anm. von *Huber*.

66 So aber OLG Köln *VersR* 2003, 602: Zehnjährige, die bis zum Tod ca. 4 Jahre zu leiden hatte; ebenso *Slizyk* aaO (Fn. 16) Rn. 35: Alter als Bemessungsdeterminante unter Umständen verzichtbar. Diametral entgegengesetzt zum hier vertretenen Standpunkt *Born*, Zweierlei Maß – Der Einfluss von Geschlecht und Alter auf die Höhe des Schmerzensgeldes in Festschrift für Lothar Jaeger zum 75. Geburtstag 2014 S. 207, 219: Alter nur in den seltensten Fällen als vollkommen eigenständiger Umstand zu gewichten.

67 So auch die Beurteilung von *Slizyk*, *Judex non calculat* – oder doch? Die Bemessung des Schmerzensgeldes – taggenaue Kalkulation versus Einzelfallentscheidung *SVR* 2014, 10 (13).

68 OLG Hamm *VersR* 2004, 200.

69 OLG Düsseldorf vom 30. 8. 2013 – I-1 U 68/12 – juris.

70 OLG Bremen vom 13. 1. 2006 – 4 U 23/05 – juris.

71 OLG Hamm vom 19. 11. 2007 – 3 U 83/07 – juris.

72 *Slizyk* aaO (Fn. 35) Rn. 21, 23: Grobraster, Kern-Bemessungskriterien.